

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Geschäftszahl/Datum: 36.377/28-V/1/88, 3.3.1988

Sachbearbeiter: MR Dr. Sepp Redl

Kontakte: Telefon: +43-1/531 20 - 2570

Fax: +43-1/531 20 – 81 - 2570

E-mail: sepp.redl@bmbwk.gv.at

Schlagworte: Unterricht, Integration

Integration von behinderten Schülern im Unterricht aus Leibesübungen

(Erlaß des BMUKS Z 36.377/28-V/1/88 vom 3.März 1988)

In dem Bemühen um eine verbesserte Leibeserziehung der Schuljugend wurde in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, die insbesondere auch den sportlich begabten und interessierten Schülern in Sonderformen mit sportlichem Schwerpunkt, in unverbindlichen Übungen und in einem vielfältigen Wettkampfangebot eine Förderung zuteil werden ließen. Darüber hinaus wurde durch ein verbessertes Angebot an Übungsstätten, durch mehr und gründlicher ausgebildete Lehrer und durch verschiedene organisatorische Maßnahmen (wie Senkung der Klassenschülerhöchstzahl) für alle Schüler eine verbesserte Grundlage der körperlichen Ertüchtigung geschaffen.

Mit dem Erlaß über inhaltliche Schwerpunktsetzung bei unverbindlichen Übungen aus Leibesübungen wurde auch eine Maßnahme zur besonderen Förderung für motorisch weniger Begabte geschaffen.

Einer Gruppe von Menschen ist diese Förderung jedoch nicht zuteil geworden, nämlich den Behinderten, die auf Grund ihrer Behinderung in den meisten Schulformen vom Unterricht für Leibesübungen befreit werden. Die in unserer Gesellschaft als notwendig erkannte Integration dieser Personengruppe in möglichst alle Lebensbereiche läßt auch die bisherige Situation im Fachbereich neu überdenken.

Die derzeitige Praxis, Behinderte vom Unterricht aus Leibesübungen freizustellen, basierte auf dem Prinzip, mögliche Schädigungen durch Überlastungen bzw. mögliche Gefährdungen durch Verletzungen zu vermeiden. Auch ließen die großen Klassenschülerzahlen eine notwendige Sonderbetreuung im Rahmen des Normalunterrichtes nicht zu.

Wenngleich diese Regelung noch gilt, haben vereinzelt Leibeserzieher versucht, Behinderte in den Unterricht teilweise zu integrieren. Es stellt sich die Frage, ob durch eine Befreiung von gewissen Unterrichtsveranstaltungen und Schulveranstaltungen nicht das Gefühl der Isolierung in hohem Ausmaße verstärkt wird. Die dadurch verminderte soziale Integration richtet manchmal einen größeren Schaden an als eine mögliche Gefährdung durch eine eingeschränkte Mitarbeit am Unterricht aus Leibesübungen. Isolierung mündet immer in Demobilisation auch jener Teile des Bewegungsapparates, welche beim behinderten Schüler noch intakt sind. Eine Integration gibt vor allem auch den

nichtbehinderten Schülern die Möglichkeit, eine wichtige Erfahrung im Zusammenleben mit Behinderten zu machen.

Eine Einbeziehung von behinderten Schülern in Aktivitäten der Leibesübungen kann nicht generell verordnet werden, darf aber unter gewissen Umständen bzw. Bedingungen empfohlen und somit ermöglicht werden.

Solche Bedingungen sind

- die Bereitschaft und das Einverständnis des Schülers,
- eine persönliche Information der Eltern und deren Zustimmung,
- die Bereitschaft und Fähigkeit des Lehrers,
- die Einholung eines ärztlichen oder therapeutischen Rates.

Außerdem soll dieser Maßnahme ein gemeinsames Gespräch zwischen Eltern, dem Lehrer, dem Schularzt und dem betroffenen Schüler vorangehen, um abzuklären, in welche Aktivitäten der Schüler miteinbezogen werden kann.

Manchmal wird man Schüler nur symbolisch integrieren können (zB Mitwirkung bei Wertspielen als Schreiber im Kampfgericht usw.). Eine aktive Integration erfordert eine entsprechende Vorbereitung der nichtbehinderten Schüler für ein gemeinsames Üben. Der Selbständigkeit der Klasse wird dabei ein hoher Stellenwert zukommen.

Die Klassengemeinschaft sollte mit den betroffenen Lehrern auch Überlegungen anstellen, wie man behinderte Schüler allenfalls auch in Schulveranstaltungen, wie Schullandwochen, Schulsportkurse, Schwimmwochen, integrieren könnte.

Wenn behinderte Schüler im Pflichtgegenstand Leibesübungen teilnehmen, sind sie auch zu beurteilen. Bei der Leistungsbeurteilung hat der unterrichtende Lehrer den Grad der Beeinträchtigung des Schülers und dessen Leistungswillen in Rechnung zu stellen.